

# Satzung

## der Sektion Leipzig des Deutschen Alpenvereins e.V.

### Allgemeines

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

*„Sektion Leipzig des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.“*

und hat seinen Sitz in Leipzig.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.

#### § 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sportes, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
  - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Schillaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
  - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
  - c) Veranstaltung von Expeditionen;
  - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
  - e) Errichten, Erhalten und Nutzen künstlicher Kletteranlagen, Erschließen und Nutzen natürlicher Kletterareale bei Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Naturschutzes;
  - f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichtung und Erhalten von Wegen;
  - g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft nach Maßgabe der einschlägigen Naturschutzgesetze, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
  - h) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten;

- i) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
  - j) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;
  - k) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
  - l) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
  - m) Pflege der Heimatkunde, Pflege und Erhaltung des traditionellen Bergsteigens in unseren Mittelgebirgen;
  - n) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
  - o) Herausgabe von Publikationen;
  - p) Einrichtung einer Bibliothek;
  - q) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;
  - r) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
  - b) Subventionen und Förderungen;
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
  - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
  - e) Sponsorengelder;
  - f) Werbeeinnahmen;
  - g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
  - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
  - i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
  - j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
  - k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).

#### **§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.**

Die Sektion Leipzig ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) Die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

#### **§ 5 Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung**

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder anderer Sektionen, die in unsere Sektion als Gastmitglied eingetreten sind (Beitragskategorie C-Mitglied), sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.
4. Die Mitglieder der Sektion Leipzig sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
7. Die Datenerhebung bei den Mitgliedern sowie der Datenverarbeitung durch die Sektion erfolgen auf der Grundlage der, vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen und im Mitteilungsheft und auf der Webseite veröffentlichten, jeweils aktuellen Datenschutzordnung der Sektion.

### **§ 7 Mitgliederpflichten**

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, ab dem 1. September des Jahres ist nur der halbe Beitrag zu entrichten. Eine ab Dezember beginnenden Mitgliedschaft gilt auch für das Folgejahr.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift, Familienstand, Mailadresse sowie der Bankverbindung alsbald der Sektion mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit dem Vereinseigentum pfleglich umzugehen.

### **§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

1. Auf Beschluss des Vorstandes können Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände ernannt werden. Die Verleihung von Ehrentiteln setzt das Einverständnis des zu Ehrenden voraus.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um das Wohl oder das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben.
3. An Mitglieder, die sich durch langjährige und engagierte Tätigkeit im Vorstand in ganz besonderer Weise Verdienst erworben haben, kann der Titel Ehrenvorstand verliehen werden. Sollen Vorstandsvorsitzende in gleicher Weise geehrt werden, werden sie zu Ehrenvorsitzenden ernannt.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, nehmen ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teil.
5. Ehrentitel werden an Personen auf Lebenszeit bzw. auf Zeit ihres Bestehens verliehen. Ehrentitel können nicht übertragen werden und gehen bei Umwandlung juristischer Personen unter.
6. Über die Aberkennung eines Ehrentitels entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes oder einer Gruppe von mindestens zwölf stimmberechtigten Mitgliedern im Sinne der Vereinssatzung.

## **§ 9 Aufnahme**

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluss.

## **§ 11 Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt hat. Die Mahnung erfolgt per Post und/ oder per Email.

## **§ 12 Ausschluss**

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
  - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat oder die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

## **Innere Organisation**

### **§ 13 Abteilungen, Gruppen**

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der

Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.

5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

## **§ 14 Organe**

Organe der Sektion sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 15 Einberufung und Abstimmung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Die Schwerpunkte der Tagesordnung sind hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.
3. Der Vorstand kann beschließen, den Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen oder die gesamte Mitgliederversammlung elektronisch durchzuführen.
4. Wenn die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für die Sektion oder die Sektionsmitglieder nicht zumutbar ist, ist ein Beschluss auch dann gültig, wenn auf Entscheidung des Vorstandes die Abstimmung im schriftlichen Verfahren dergestalt erfolgt, dass alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin der Beschluss elektronisch oder schriftlich mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Bei einer Vorgehensweise nach Abs. 3 oder Abs. 4 sind insbesondere die Authentifizierung der elektronisch oder schriftlich Teilnehmenden und das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis zu gewährleisten.
6. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 3 Werktage vor Ende der Bekanntgabe-Frist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder Email-Adresse versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

### **§ 16 Aufgaben**

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) den Haushaltsvorschlag zu genehmigen;
  - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
  - e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
  - f) die Satzung zu ändern;
  - g) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
  - h) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

## **§ 17 Geschäftsordnung**

1. Der Leiter der Mitgliederversammlung wird von derselben zu Beginn gewählt.
2. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet werden.
3. Anträge an die Tagesordnung sind bis zwei Wochen vorher schriftlich mit kurzer Begründung in der Geschäftsstelle einzureichen und werden den Mitgliedern auf der Vereinswebseite vorgestellt. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beginn über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen.
4. Kandidaten für eine Wahlfunktion müssen sich bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der angestrebten Wahlfunktion in der Geschäftsstelle der Sektion melden und werden den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Vereinswebseite vorgestellt.

## **Vorstand**

### **§ 18 Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie dem/der Referent/in für Ausbildung, dem/der Referent/in für Umwelt- und Naturschutz, dem/der Referent/in für Klettern, dem/der Referent/in für Touren, dem/der Referent/in für Leistungssport, dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit, den Hüttenwarten und bei Bedarf weiteren Referenten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in offener (wenn von der Mehrheit der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird) oder geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Leiter von Ressorts und Arbeitsgruppen können als Beisitzer – auch zeitweilig – in den erweiterten Vorstand berufen werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamts-pauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Personen.

### **§ 19 Vertretung**

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dieser besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend. Jeder von ihnen besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als **5.000 Euro**, so ist die Zustimmung bzw. Mitwirkung eines zweiten Einzelvertretungsbefugten erforderlich. Dies gilt auch bei Dauerschuldverhältnissen.

### **§ 20 Aufgaben**

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **§ 21 Stellung und Aufgaben der Referenten und Hüttenwarte**

1. Die im § 18 Ziffer 1 genannten Personen (Referent/in für Ausbildung, Referent/in für Umwelt- und Naturschutz, Referent/in für Klettern, Referent/in für Touren, Referent/in für Leistungssport, Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit und die Hüttenwarte) tragen die volle Verantwortung gem. § 30 BGB über ihre Bereiche bezüglich:

- a) der Erarbeitung von Vorschlägen ihrer Bereiche für den Haushaltsplan;
  - b) der Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsplanes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
  - c) der Erarbeitung von Vorlagen an den Vorstand für die Entwicklung der Bereiche und Vorschläge für erforderliche Förderungen.
2. Der o.g. Personenkreis legt gegenüber dem Vorstand einmal im Quartal Rechenschaft über die Entwicklung ihrer Bereiche und über die verwendeten finanziellen Mittel ab.
  3. Der o.g. Personenkreis darf Rechtsgeschäfte bis **500 €** gem. § 2 und 3 der Satzung abschließen, ohne dass es der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf, immer unter Berücksichtigung des § 21 Ziffer 1b. Der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
  4. Der o.g. Personenkreis darf keine Mitarbeiter gegen Vergütung einstellen.
  5. Die Durchführung der in den Ziffern 1 - 3 genannten Maßnahmen des § 21 wird in einer, durch den Vorstand zu beschließender Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 22 Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei der Verhinderung beider Vorsitzender durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Statt in einer Sitzung nach Abs. 1 kann ein Beschluss auch durch schriftliche oder elektronische Stimmenabgabe der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
5. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung einstellen.

## **Weitere Organe und Funktionsträger; Auflösung**

### **§ 23 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

### **§ 24 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat ist ein unabhängiges, unparteiisches und kooperativ handelndes Organ des Vereins. Er besteht aus fünf wählbaren Mitgliedern im Sinne der Vereinssatzung, die keine weitere Wahlfunktion des Vereins innehaben oder interimweise ausüben. Ehrenratsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens vier Vereinsjahre ununterbrochen stimmberechtigtes Mitglied der Sektion sein.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, längstens bis zur Altersgrenze. Die Altersgrenze ist das Ende des Monats, in dem das Ehrenratsmitglied das 68. Lebensjahr vollendet hat. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen Ehrenratsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.
3. Die Reihenfolge des Vorsitzes wird vom Ehrenrat festgelegt und wechselt jedes Vereinsjahr zum 01. Januar.
4. Der Ehrenrat ist zuständig
  - a) Streitigkeiten der Vereinsorgane untereinander und mit den Vereinsmitgliedern zu schlichten,
  - b) als Berufungsinstanz wegen Entscheidungen des Vorstandes tätig zu werden,
  - c) für die Auslegung der Vereinssatzung und Vereinsordnungen,

- d) Ausschlussverfahren gemäß § 12 Vereinssatzung durchzuführen und
- e) Ehrentitel abzuerkennen.

Der Ehrenrat wird auf schriftlichen Antrag hin tätig. Dem Verfahren wird ein Mitglied des Ehrenrates als Berichterstatter zugeordnet. Den Beteiligten ist im Verfahren rechtliches Gehör zu gewähren.

- 5. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Bei Behandlung von Anträgen ist die Anwesenheit des Berichterstatters erforderlich. Die Entscheidungen des Ehrenrates ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6. Gegen die Entscheidung kann beim Ehrenrat Antrag auf Revision eingelegt werden. Über die Revision entscheidet die Mitgliederversammlung entweder in der Sache selbst mit Beschluss oder sie verweist die Angelegenheit an den Ehrenrat zur neuerlichen Entscheidung zurück. Für den Ehrenrat sind die Entscheidungsgründe bindend, die die Mitgliederversammlung in ihrer Begründung ausgesprochen hat.
- 7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 25 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungs-prüfer/innen, welche keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu überprüfen. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 26 Auflösung**

- 1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

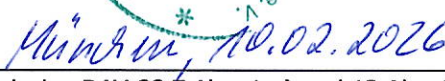
Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

**§ 27 Redaktionelle Satzungsänderung**

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, also keine Änderungen in Sinn und Inhalt der Paragraphen, der Satzung zu beschließen. Der/die Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Zweite Vorsitzende, hat der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

  
\_\_\_\_\_  
Beschl. in der Mitgliederversammlung vom 14.04.2025



  
\_\_\_\_\_  
Genehmigung erfolgt durch den DAV §§ 7 Abs. 1 g) und 13 Abs. 2) der DAV-Satzung





  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender



Leipzig, 16.02.2026